B-Plan 108

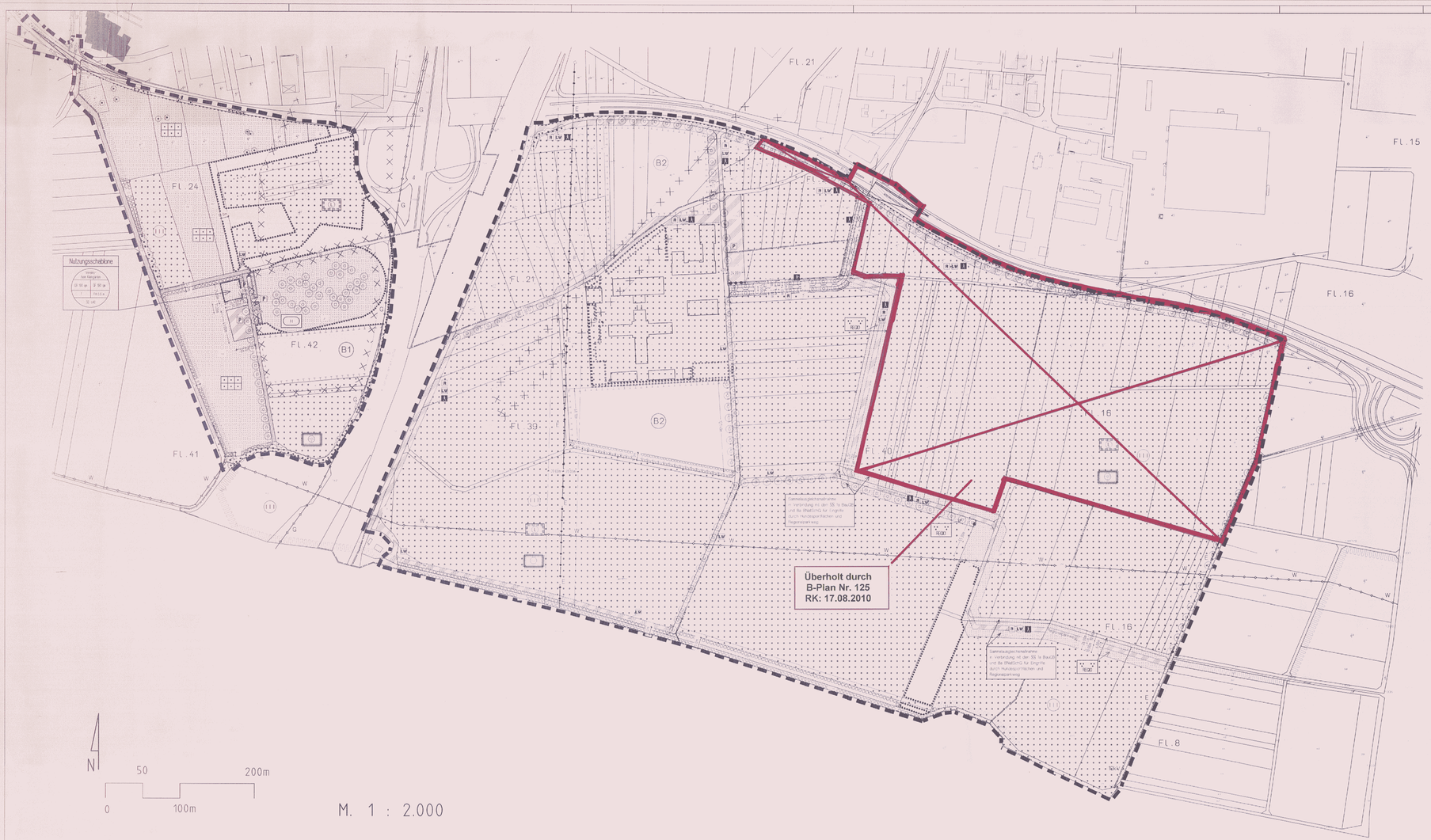


## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.8.1997 geändert durch Gesetz vom 15.12.1997
Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.1.1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993
Planzeichenverordnung 1990, vom 18.12.1990
Bundesnaturschutzgesetz, in der Fassung vom 21.9.1998
Hessisches Naturschutzgesetz, in der Fassung vom 16.4.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.4.1997
Hessische Bauordnung vom 20.12.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1996

## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN NACH BAUGESETZBUCH (BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. Vereinsheim Hundesport

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

FH 5.5 m ..... max. Firsthöhe, Angaben in Meter über Bezugspunkt

z.B. GR 150 m² ..... max. Grundfläche in m²

z.B. GF 150 m² ..... max. Geschossfläche in m²

I ..... Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Innerhalb der privaten Grünflächen (Zweckbestimmung Dauerkleingärten) sind der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnete Nebenanlagen (Gartenhütten) mit einer Grundfläche von bis zu 20 m² und einem vorher unbebauten Raum von bis zu 50m³ zulässig. Überdachte Terrassen und Veranden anrechnen.

Zusätzlich zu Gartenhütten sind Geräteschuppen zulässig. Gewächshäuser und zusätzlich zu Gartenhütten ausnahmsweise Ferienhütten (nicht dauerhaftiger Nutzung) innerhalb der Dauerkleingärten zulässig, diese sind auf die zulässige Gebäudegrundfläche anzurechnen und nach § 43 (3) 1c HBO genehmigungsfrei.

In Dauerkleingärten ist nur eine Gartenhütte zulässig.

Gartenhütten sind mit einem Mindestabstand von 2,00 m zu benachbarten Dauerkleingärten / Grundstücken zu errichten.

Als Mindestgröße für Dauerkleingärten wird eine Fläche von 300 m² festgesetzt. Dauerkleingärten dürfen eine Größe von 400 m² je Gartenparzelle nicht überschreiten.

Für Gartenhütten ist eine Firsthöhe von maximal 2,50 m zulässig. Die Höchstzahl gilt gemessen von fertigem Geländeniveau bis hinter Dachgesimse und der auf das Gebäude entfallenden Höhenpunkte in Meter über NN.

Für die neu zu errichtenden Kleingärten ist eine Gesamtumbauung (Vorsatzschale) mit maximal 190 m² Grundfläche mit 1 Vollgeschoß und Satteldach von bis zu 40° zulässig.

### ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

Baugrenze

### ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

Fuß- und Radweg

Reitweg

LW Landwirtschaftlicher Verkehr

Die Verkehrsflächen ist besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg, Reitweg und landwirtschaftlicher Verkehr (Regelquerschnitt) sind mit folgenden Querschnitt zu bauen:
4 m Fahrbahn für landwirtschaftlichen Verkehr, Reitweg und Fußweg, sowie 2 m Reitweg, inc. Begrüßungen und beidseitig jeweils 0,5 m breite Grünstreifen (öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Regionalparkweg) und zwischen

P Ruhender Verkehr

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Ruhender Verkehr (Parken) sind in weiser Ausführung (Belag, Bepflanzung) wie die Straßenzüge, mit 1 Nachtragen (Laubbäume, gemäß Auswahlliste) zu pflanzen, zu ergänzen und zu ersetzen. Die Grenzen zu Landwirtschaftlichen ist als Festgrünung eine naturnahe Gestaltung (Anpflanzung Hainbuche / Sanddorn) anzuschließen, zu ergänzen und zu versetzen.

In 2 Dauerreihen ist ein Gehölz, wie den dafür festgesetzten Flächen ist weise Durchgrünung, verwendung, einzelnen Stellplätze als Garagen und innerhalb der festgesetzten privaten Zufahrten nicht zulässig.

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### GRÜNFLÄCHEN

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung

Regionalparkweg

Die Grünstreifen sind als extensiv gepflegte Hochstaudenfluren mit abschnittsweiser Gehölz- und/oder Baumpflanzung gemäß Auswahlliste zu entwickeln. Die in Plan durch Planzeichen festgesetzten schutzbrandenden Bäume können in einem durch SVT verändert werden (Ein Ausgleichsbedarf nicht. Die zu pflanzenden Gehölze sind zu ersetzen und bei Verlust zu ersetzen.

Die öffentlichen Grünflächen "Regionalparkweg" und Gemeinsamgrünanlagen, gemäß § 9 (1) 20 BauGB für die durch die Hundeausübung und die Wegführen des Regionalparkweges verursachten Eingriffe.

Hundeauslauf

Die Vorhalte der öffentlichen Grünfläche (Zweckbestimmung Hundeauslauf / festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und in den gekennzeichneten Flächen extensiv zu pflegen (Mahd alle 2 - 3 Jahre, abschnittsweise in Jahresabstände Abstand). Das Schnittgut ist abzufahren und abzulagern (Dünger- und Pestizidverbot sind zu beachten).

Die Hundeauslaufflächen für den Hundeauslauf innerhalb der durch festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind mit Baumhalter Vergrämungsmatten (Graspflaster) herzustellen.

Die Flächen in Innern der Hundeauslaufflächen (Kleingras) und am Hundeauslauf herzustellen und extensiv zu pflegen. Je angefangene 400 m² ist ein Hochstammbaum (Laubbaum zu pflanzen. Die in Plan durch Planzeichen festgesetzten einzelnen Bäume können in Innern Standort verändert werden. Die zu pflanzenden Bäume sind standfest der Auswahl zu entnehmen. Gerichte Anpflanzungen sind zu ersetzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Private Grünfläche

Zweckbestimmung

Dauerkleingärten

### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD

Fläche für die Landwirtschaft

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der aufgegrabene Oberbodenmassen (im Gartenbau und Gewerbehaftenbereich) ist in geeigneten Bereichen zu sichern und zu nutzen. Über das Gelände (ebenen anhängende) Oberbodenmassen ist auf dem jeweiligen Grundstück zu verbauen.

Stellplätze, Fahrwege und Plätze in öffentlichen und privaten Grünflächen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zu errichten (z.B. Rasengitter steine, Rasengittersteine, wassergebundene Decke).

In Kleinen und Dauerkleingärten anfallender Bodenaushub ist innerhalb der einzelnen Grundstücke wieder zu verwenden.

Um entgleichend der geplanten Straßen- und Baumbereiche ist zu erhalten und von Biotop und Baumbestand gemäß DIN 18920 vor schädlichen Einflüssen zu schützen.
Insbesondere Schutzmaßnahmen während jeder Bauarbeitsgänge wie bei und erstellende Leitungen der Ausweitung 2 ist einen Stammschutz vor wenden bis 30 m oder Stämme (2 x eingehalt) der Anlagen 2 zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Aus Gründen des Artenschutzes, sowie zur Sicherung des Charakters der Landschaft ist eine Bebauung (Gebäude und oberirdische Grünflächen und Stege nicht zulässig. Für die Bebauung oberirdischer Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze usw.) sind nur nicht produktivitätsarmere Lebensräume zulässig (z.B. Nah-Ackerflächen).

Die festgesetzten Verkehrsflächen ist besonderer Zweckbestimmung "Ruhender Verkehr" sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Die Eingrünungsmaßnahmen ist besonderer Zweckbestimmung "Ruhender Verkehr" sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Die Verkehrsflächen ist besonderer Zweckbestimmung ist zu verdichten.

### Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (mit Bezeichnung der Teilflächen)

Teilfläche B 1 Entwicklungsziel Hochstaudenflur mit Gehölzgruppen
Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Die gehölzfreien Bereiche sind durch abschnittsweise Mahd alle zwei Jahre in jährlich wechselnden Turnus zu pflegen. Das Schnittgut ist abzufahren (Dünger- und Pestizidverbot sind einzuhalten).

Teilfläche B 2 Entwicklungsziel Ökolograsland
Die Flächen sind durch eine artenreiche und kräuterreiche Ansaat als Ökolograsland zu entwickeln und durch Weiden- und oder Wiedernutzung ist gleichzeitiger Grünmatte dauerhaft zu erhalten. Ein Umbruch, auch zur Neuansaat, ist unzulässig.

Festsetzungen zu Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Bäumen (gem. Auswahlliste)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalt von Bäumen

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der durch Planzeichen festgesetzten Flächen für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die folgenden Arten zu verwenden (1 Strauch/m², 1 Baum/200 m²):

Anmeldeverbote 1

Bäume
Sommerlinde - Tilia platyphyllos
Spitzahorn - Acer platanoides
Hainbuche - Carpinus betulus
Bergahorn - Acer pseudoplatanus
Waldkiefer - Pinus sylvestris
Vogelkirsche - Prunus avium
Eberesche - Sorbus aucuparia
Speierling - Sorbus domestica
und andere heimische standortgerechte Laubbäume

Angepflanzt im Dauerkleingarten auch Obstbäume (Hochstamm / Apfel, Birne, Kirsche in Sorten) auf stark wachsender Unterlage.

Sträucher
Schlehe - Prunus spinosa
Rosen - Rosa canina, R. arvensis, R. rubiginosa

Hasel - Corylus avellana
Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus
Gewöhnlicher Schneeball - Viburnum opulus
Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
Roter Hartriegel - Cornus sanguinea
Feldahorn - Acer campestre
und andere heimische standortgerechte Laubsträucher

Als durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind mit einem Stammumfang von mind. 18 - 16 cm zu pflanzen. Die Bäume sind zu pflegen, zu ersetzen und bei Verlust durch entsprechende Gehölze zu ersetzen.

Bei den in Plan dargestellten wegen oder straßenbegleitenden Bauplanungen sind ausschließlich Arten der Auswahlliste zu verwenden. Die Baumpflanzungen sind über einen durchgängigen, extensiv zu pflegenden Kräuterstreifen durchzuführen. Die in Plan durch Planzeichen festgesetzten anzupflanzenden Bäume können in Innern Standort verändert werden.

Innerhalb der privaten Grünflächen ist die Anpflanzung von Nadelgehölzen nicht zulässig.

### SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Entwicklungsziele

## II. SATZUNG

über die Gestaltung baulicher Anlagen, von Einfriedungen, der Begrünung von baulichen Anlagen und der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 "Südlich der Zeppelinstraße" mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund des § 87 HBO in der Fassung vom 20.10.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl I S. 775) in Verbindung mit den §§ 2 und 61 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 14.1981 (GVBl. 1981 S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am ..... die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 "Südlich der Zeppelinstraße" mit integriertem Landschaftsplan.

§ 2 - Gartenhütten

SD * 40 (1) Als Dachform für Gartenhütten ist das Satteldach vorgeschrieben, Mindestneigung 40

(2) Die Gartenhütten sind in einfacher Bauweise zu errichten, die Gründung ist als Punkt- oder Streifenfundament auszuführen. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Die farbliche Gestaltung der Bauteile ist in Erd- oder Grünfarben auszuführen.

(3) Mindestens zwei Seiten der Gartenhütten sind mit Rankpflanzen zu bepflanzen.

(4) Alle Anlagen, die dem Wohnaufenthalt in Gartenhütten fordern (Heizung, Feuerstelle, Wasser und Energieversorgungsanlagen, Aborte, Telefonanschlüsse, Fernsehantennen-anschlüsse, Solaranlagen) sind nicht zulässig.
Ein dauerhafter Wohnaufenthalt im Bereich der privaten Grünflächen ist nicht zulässig.

§ 3 - Einfriedungen

(1) Eine Einfriedung der Randbereiche der öffentlichen Grünfläche -Zweckbestimmung Hundeauslauf- (ohne Eingangsbereich) ist nur in Abstand von mindestens 2,50 m von der Grundstücksgrenze zulässig. Dabei sind ausschließlich Wildschutzzäune mit Rechteckmaschung 25/25 zu verwenden.

(2) Innerhalb der Dauerkleingärten sind Einfriedungen als Holzzäune oder hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf 1,50 m nicht überschreiten. Zaunsockel und Grenzbepflanzungen sind unzulässig.

(3) Für die Anpflanzung lebender Hecken sind Nadelgehölze nicht zulässig.

(4) Folgende Pflanzenarten für Laubhaubnecken zur äußeren Einfriedung von Dauerkleingärtengebieten sollen zur Verwendung kommen:

Feldahorn - Acer campestre
Hainbuche - Carpinus betulus
Hartriegel - Cornus sanguinea
Weißdorn - Crataegus monogyna und C. laevigata
Buche - Fagus sylvatica
Liguster - Ligustrum vulgare
Heckenrose - Rosa spec.

§ 4 - Sonstige Nutzungen

(1) Das zeitweilige oder dauerhafte Aufstellen von Wohnwagen ist nicht zulässig.

§ 5 - Abfallbeseitigung

(1) Auf den privaten Grünflächen anfallende organische Abfälle sind in Regelfall auf dem jeweiligen Grundstück zu kompostieren. Für nichtkompostierte Abfälle sind zentral aufgestellte Restmüll- und Wertstoffcontainer zu nutzen.

§ 6 - Befreiungen

(1) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen und begründeten Antrag befreit werden, wenn

1. die städtebauliche Zielsetzung, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108 und des mit der Gestaltungssatzung bezweckte Landschaftsbild erfüllt wird,

2. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

3. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) § 6 (1), 1., 2. und 3. gelten auch für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

(3) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet. Ausnahmen auch unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, um die mit der Vorschrift, von der die Ausnahme zugelassen oder die Befreiung erteilt ist, verfolgten Zwecke zu erfüllen oder zu wahren, oder wenn der Antragsteller die Einschränkung der Antrag oder mit he einverstanden ist.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 HBO handelt, wer den in den §§ 1 - 6 gemäßenen Anforderungen zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

E 110-kV Hochspannungsfreileitung, oberirdisch

W Hauptrinkwasserleitung, unterirdisch

G Hauptgasleitung, unterirdisch

LSG Landschaftsschutzgebiet "Taunus" (gesamter Geltungsbereich)

WSG III Trinkwasserschutzgebiet Zone III

HSG Heilquellenschutzgebiet,Quantitativ, Zone D (gesamter Geltungsbereich)

vorhandene Bebauung (Aussiederhof)

bauordnungsrechtlich festgesetzte flächenhafte Gehölzanpflanzung (Aussiederhof)

Sichtdreiecke,von sichtbehinderndem Aufwuchs freizuhalten

## IV. HINWEISE

Auf die nach FBRG und HBRG bestehenden Bauverbotszonen (40 m entfernt der BAB A661, 20 m entfernt der L3003 und 3066) wird hingewiesen.

Die Einmündungen "Alte Rhönstrasse" und die Einschleifung Aussiedelhof in Kreuzungsbereich "Siemensstrasse" beide in die L 3003 sind nach RAS-K-1 auszubauen. Die dort festgesetzten Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Bewuchs freizuhalten.

Auf § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen. Denkmalbereich sind im Rahmen von Erdarbeiten aufmerksamen Hinweise Sicherten, Stengerätte, Steletfunde (z.B. bei bisher nicht bekannte Bodendenkmäler unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

Auf die allgemein gültigen Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Zone D des Heilquellenschutzgebietes von Bad Homburg, in Zone II eines rechtskräftigen Trinkwasserschutzgebietes sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Taunus".

Auf die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bad Homburg v.d.H (Baumschutzsatzung) vom 18.10.1977 wird hingewiesen.

## V. ZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE

FL.16 Flurnummer und -grenze

128 Flurstücksnummer und -grenze

---

Stadt Bad Homburg vor der Höhe

Bebauungsplan Nr. 108
"Südlich der Zeppelinstraße"
mit integriertem Landschaftsplan

## VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem digitalen Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 16.07.02 übereinstimmen.

Bad Homburg v.d.H., den 16.07.02 — Der Magistrat, Fachbereich Stadtplanung, Liegenschaften

(Siegel) (J. Jörges)

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.10.1998 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Aufstellung wurde bekannt gemacht in der Taunuszeitung am 20.10.1998 und in der Frankfurter Rundschau am 20.10.1998.

Bad Homburg v.d.H., den 16.07.02 — Der Magistrat

(Siegel) (R. Walters, Oberbürgermeister)

Die Bürger wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.11.1999 bis 22.12.1999 durch öffentliche Auslegung beteiligt.

Bad Homburg v.d.H., den 16.07.02 — Der Magistrat

(Siegel) (R. Walters, Oberbürgermeister)

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 24.8.2000 die öffentliche Auslegung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf und die Begründung wurden vom 2.10.2000 bis 6.11.2000 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht:
in der Taunuszeitung am 21.9.2000 und in der Frankfurter Rundschau am 21.9.2000.

Bad Homburg v.d.H., den 16.07.02 — Der Magistrat

(Siegel) (R. Walters, Oberbürgermeister)

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 20.06.02 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bad Homburg v.d.H., den 16.07.02 — Der Magistrat

(Siegel) (R. Walters, Oberbürgermeister)

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung hiermit ausgefertigt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.H., Rathausplatz 1, Bad Homburg v.d.H., von jedermann eingesehen werden kann.

Bad Homburg v.d.H., den 16.07.02 — Der Magistrat

(Siegel) (R. Walters, Oberbürgermeister)

Die Bekanntmachung erfolgte
in der Taunuszeitung am 16.07.02 und in der Frankfurter Rundschau am 16.07.02.

Der Bebauungsplan ist somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.07.02 rechtsverbindlich geworden.

Bad Homburg v.d.H., den 16.07.02 — Der Magistrat

(Siegel) (R. Walters, Oberbürgermeister)

## ÜBERSICHTSLAGEPLAN BAD HOMBURG V.D.H.

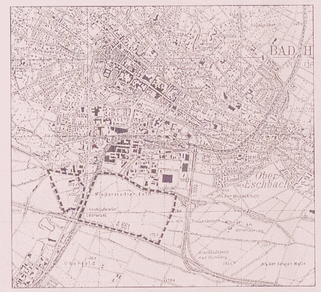


## BEBAUUNGSPLAN NR. 108 "SÜDLICH DER ZEPPELINSTRASSE"

Maßstab: 1 : 2.000

(Reinhard A. Walters) Oberbürgermeister — Fachbereichsleiter

Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.H.
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Landschaftspflege
Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg v.d.H.

Bad Homburg v.d.H., den 2002

Planungsbeauftragter: GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBETREUUNG GMBH, ANDREAS-FRIEDRICH-STRASSE 9, 61350 BAD HOMBURG, Tel. (06172-68904 Fax (06172-68667, E-MAIL info.261@kommunalberatung.de

Projektleiter: Dipl.-Ing. Michael Lehmann

Datum: 20.06.2002

IVB - 8815 / 0882 (TDM)

ALLPLAN FT 1